

compact

aktuelle Informationen für Mandanten

ESC compact Spezial, November 2008

Abgeltungsteuer

Steuern aktuell

Abgeltungsteuer

Zum 01.01.2009 steht ein Systemwechsel bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen von Privatanlegern an: Diese werden zukünftig nicht mehr dem individuellen Steuersatz, sondern im Rahmen der Abgeltungsteuer einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterworfen.

Die zehn wichtigsten Fragen zur Abgeltungsteuer – aus unserer Sicht – haben wir für Sie zusammengestellt:

1. **Was wird von der Abgeltungsteuer erfasst?**
2. **„Verlierer“ und „Gewinner“ der Abgeltungsteuer?**
3. **Können weiterhin Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalvermögen (Werbungskosten) in vollem Umfang geltend gemacht werden?**
4. **Sind Kapitaleinkünfte weiterhin in der Steuererklärung aufzuführen?**
5. **Bleibt einbehaltene ausländische Quellensteuer anrechenbar?**
6. **Was geschieht mit Verlusten?**
7. **Warum werden Fonds von vielen Seiten empfohlen?**
8. **Wie wirkt sich der Systemwechsel zur Abgeltungsteuer auf Freistellungsaufträge, Nichtveranlagungsbescheinigungen und Kirchensteuer aus?**
9. **Ergeben sich Konsequenzen für betriebliches Vermögen durch die Abgeltungsteuer?**
10. **Besteht Handlungsbedarf noch im Jahr 2008?**

Das Konzept der Abgeltungsteuer als Teil der Einkommensteuer beruht darauf, dass der Steuerabzug direkt an der Quelle stattfindet und der Steuerpflichtige die entsprechenden Einkünfte nicht mehr in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung angeben muss. Diesem Umstand verdankt die Abgeltungsteuer auch ihren Namen: Mit dem Steuerabzug in Höhe von 25 % durch Kreditinstitute oder Körperschaften (z.B. AG, GmbH) ist die Einkommensteuerschuld in Bezug auf diese Einkünfte abgegolten. Ob allerdings, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Einführung der Abgeltungsteuer eine einfache und gleichmäßige Besteuerung erreicht wird, ist in Frage zu stellen, denn die Abgeltungsbesteuerung wird durch zahlreiche Ausnahmetatbestände verkompliziert.

Inwieweit für den Einzelnen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Vor- oder Nachteile überwiegen, ist abhängig von dem persönlichen Steuersatz und der Art der Kapitalanlage. Ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Recht liegt darin, dass Kursgewinne künftig unabhängig von der Haltedauer beim Anleger besteuert werden (nicht nur bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres).

Welche Änderungen sich im Einzelnen für die unterschiedlichen Anlagearten ergeben, finden Sie am Ende dieser Information in Tabellenform aufgelistet.

1. Was wird von der Abgeltungsteuer erfasst?

Kapitalerträge wie:

werden erfasst:

- Zinserträge aus Geldanlagen bei Banken (z.B. Spareinlagen, Festgeld)
- Dividenden
- Erträge aus Finanzinnovationen
- Erträge aus Rentenpapieren
- Kapitalauszahlung aus nicht steuerbegünstigten Lebensversicherungen

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (sog. private Veräußerungsgeschäfte) beispielsweise von:

werden erfasst:

- Aktien
- Festverzinslichen Wertpapieren
- Zertifikaten

werden nicht erfasst:

- Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von Immobilien, Kunstgegenständen, Edelmetallen etc.
- Erträge aus Altersvorsorgeverträgen
- Erträge aus Lebensversicherungsverträgen (bei Abschluss vor dem 01.01.2005)
- Zinserträge im Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung

werden nicht erfasst:

- Kapitalerträge
 - aus einer typisch stillen Beteiligung
 - aus einem partiarischen Darlehen
 - oder aus sonstigen Kapitalforderungen wenn:
 - Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind (z.B. Angehörige) oder
 - die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft an einen Anteilinhaber mit einer Beteiligung von mindestens 10 % gezahlt werden oder
 - in bestimmten Fällen, wenn ein Dritter die Kapitalerträge schuldet und die Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an einen Betrieb des Gläubigers steht (sog. „Back-to-back-Finanzierung“)
- Beispiel: Ein Unternehmer unterhält bei einer Bank eine Einlage und er erhält von der Bank einen Kredit in gleicher Höhe (allerdings zusätzliche Voraussetzungen erforderlich, um die Gestaltung als sog. „Back-to-back-Finanzierung“ zu qualifizieren – der „einfache Hausbankenfall“ wird nicht erfasst)

➔ Folge bei Nichterfassung: Anwendung des persönlichen Steuersatzes oder Steuerfreiheit ←

2. „Verlierer“ und „Gewinner“ der Abgeltungsteuer?

Wie eingangs erwähnt, kann nicht pauschal beantwortet werden, ob der Systemwechsel durch die Einführung der Abgeltungsteuer für den Einzelnen vorteilhaft oder nachteilig

ist. Hinsichtlich der Art der Kapitalanlage lassen sich allerdings durchaus „Gewinner“ und „Verlierer“ des Systemwechsels ausmachen:

Rechenbeispiel im Spitzensteuersatz unter Berücksichtigung von 5,5 % Solidaritätszuschlag (ohne Kirchensteuer):

	Rechtslage bis 31.12.2008	Rechtslage ab 01.01.2009	⊕ Vorteil ⊖ Nachteil
Dividenden	23,74 %	26,38 %	⊖
Zinsen	47,48 %	26,38 %	⊕
Finanzinnovation (Indezertifikate ohne Kapitalgarantie)	0 %	26,38 %	⊖
Kursgewinne bei Haltedauer länger als 1 Jahr	0 %	26,38 %	⊖
Kursgewinne bei Aktien und Haltedauer kürzer als 1 Jahr	23,74 %	26,38 %	⊖
Kursgewinne bei Rentenpapieren und Haltedauer kürzer als 1 Jahr	47,48 %	26,38 %	⊕

3. Können weiterhin Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalvermögen (Werbungskosten) in vollem Umfang geltend gemacht werden?

Tatsächlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen können mit Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden. Die Nichtabzugsfähigkeit dieser Kosten begründet der Gesetzgeber mit dem niedrigen Steuersatz von 25 %.

Von der Abzugsbeschränkung sind auch Steuerberatungskosten betroffen, die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehen. Steuerberatungskosten bei anderen Einkunftsarten, wie zum Beispiel bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder bei gewerblichen Einkünften,

bleiben von der Neuregelung unberührt und können nach wie vor steuerlich geltend gemacht werden.

Zur Abgeltung der Aufwendungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird ein einheitlicher Pauschalbetrag, der sog. „Sparer-Pauschbetrag“ gewährt, der – unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten – bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt wird. Der Pauschalbetrag beträgt € 801,00 und verdoppelt sich bei steuerlich zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten.

Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Sparer-Pauschbetrag (€ 801,00 / € 1.602,00)*

= Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Pauschale Besteuerung von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer)

* **Tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen sind nicht mehr absetzbar**

(Depotgebühren, Bankberatungskosten, Steuerberatungskosten, Schuldzinsen)

4. Sind Kapitaleinkünfte weiterhin in der Steuererklärung aufzuführen?

Grundsätzlich müssen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung nicht mehr aufgeführt werden, da durch die Einbehaltung der Abgeltungsteuer die Steuerschuld abgegolten ist. In vielen Fällen greifen jedoch Ausnahmeregelungen mit der Folge, dass die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung weiterhin aufgeführt werden müssen.

Pflicht zur Erklärung (Pflichtveranlagung)

z.B. bei

- Kapitalerträgen aus dem Ausland (ausländische Konten oder Depots)
- Vorliegen von Steuererstattungszinsen

→ Folge: Anwendung des günstigeren Steuersatzes (Abgeltungsteuersatz oder individueller Steuersatz)

Wahlrecht zur Erklärung (Veranlagungsoption) z.B. bei

- fehlender Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages bei Einbehaltung der Abgeltungsteuer
- fehlender Anrechnung ausländischer Quellensteuer
- Berücksichtigung eines Verlusts oder eines bestehenden Verlustvortrags (vgl. hierzu noch Frage 6)
- Überprüfung des Steuereinhalts

→ Folge: Anwendung des günstigeren Steuersatzes (Abgeltungsteuersatz oder individueller Steuersatz)

→ Ein Wahlrecht zur Erklärung besteht immer und sollte ausgeübt werden, wenn der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt: In diesem Fall können sämtliche Einkünfte erklärt werden und die einbehaltene Abgeltungsteuer wird gegebenenfalls zurückerstattet

Über die geschilderten Konstellationen hinaus können die erzielten Erträge aus Kapitalvermögen auch für andere steuerliche Zwecke von Bedeutung sein, so etwa

- für die Berechnung der Höhe des Spendenabzuges (ergänzend zu den Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf den Spendenabzug: siehe ESC compact Spezial Stiftungen und gemeinnützige Organisationen unter www.esche.de)
- für die Prüfung der Voraussetzungen, ob ein Anspruch auf Gewährung von Kinderfreibeträgen besteht (Einkünfte und Bezüge des Kindes sind relevant),
- für die Berechnung, ob außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten) steuerlich berücksichtigungsfähig sind,
- für die Prüfung der Voraussetzungen, ob Unterhalts- und Ausbildungsfreibeträge zu gewähren sind.

Werden die Kapitaleinkünfte in der Erklärung zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von steuerlichen Freibeträgen oder Abzugsbeträgen nicht aufgeführt, kann es sein, dass diese durch das Finanzamt verwehrt werden.

5. Bleibt einbehaltene ausländische Quellensteuer anrechenbar?

Auch auf Erträge ausländischer Aktien, die sich in einem Wertpapierdepot befinden, das von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet wird, wird Abgeltungsteuer einbehalten.

Bei der Berechnung der auf Kapitalerträge abzuführenden Abgeltungsteuer werden ausländische anrechenbare Quellensteuern automatisch steuermindernd berücksichtigt.

6. Was geschieht mit Verlusten?

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird vieles einfacher. Bei Vorliegen von Verlusten wird es allerdings richtig kompliziert:

Zunächst sind künftig Verluste, die bis zum 31.12.2008 entstanden sind, von Verlusten ab dem 01.01.2009 zu trennen. Ferner ist weiterhin zwischen Verlusten aus Kapitaleinkünften „allgemeiner Art“ und solchen aus privaten Veräußerungsgeschäften zu unterscheiden. Ab 2009 sind Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar. Auch sind ab 01.01.2009 Verluste aus Aktienverkäufen nicht mehr mit privaten Veräußerungsgeschäften in anderen Bereichen (z.B. Immobilien) verrechenbar. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ist somit eine deutliche Verschlechterung zum jetzigen Rechtszustand eingetreten.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Altverluste aus Kapitalvermögen können weiterhin in voller Höhe mit allen Einkunftsarten verrechnet werden.
- Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können entweder mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG (Veräußerung von Immobilien) oder mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden, letzteres allerdings nachrangig zur laufenden Verlustrechnung und nur noch bis Ende 2013.
- Neuverluste ab 2009 aus Kapitalvermögen können nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie können im Jahr der Entstehung durch Rücktrag im Vorjahr oder ansonsten in den Folgejahren mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.
- Verluste aus Aktienverkäufen ab 2009 können nur noch mit Gewinnen aus Aktienverkäufen (also nicht mehr mit Veräußerungsgewinnen im Bereich Immobilien) verrechnet werden.
- Technisch wird die Verlustverrechnung durchgeführt, indem entsprechende „Verrechnungstöpfe“ bei jedem Kreditinstitut geführt werden.
- Wird die Verrechnung von Verlusten bei einem Kreditinstitut mit positiven Erträgen bei einem anderen Institut gewünscht, muss der Steuerpflichtige den Verlust durch das Kreditinstitut bescheinigen lassen. Der Verlust wird nur auf schriftlichen Antrag des Kunden, der bis zum 15.12. eines Jahres gestellt werden muss, durch die Bank bescheinigt. Bescheinigt die Bank den Verlust, wird der Verlust bei der Bank auf „0“ gestellt. Die Verlustverrechnung muss im Rahmen der Steuerveranlagung durchgeführt werden. Die Kreditinstitute untereinander können Verluste nicht verrechnen.

7. Warum werden Fonds von vielen Seiten empfohlen?

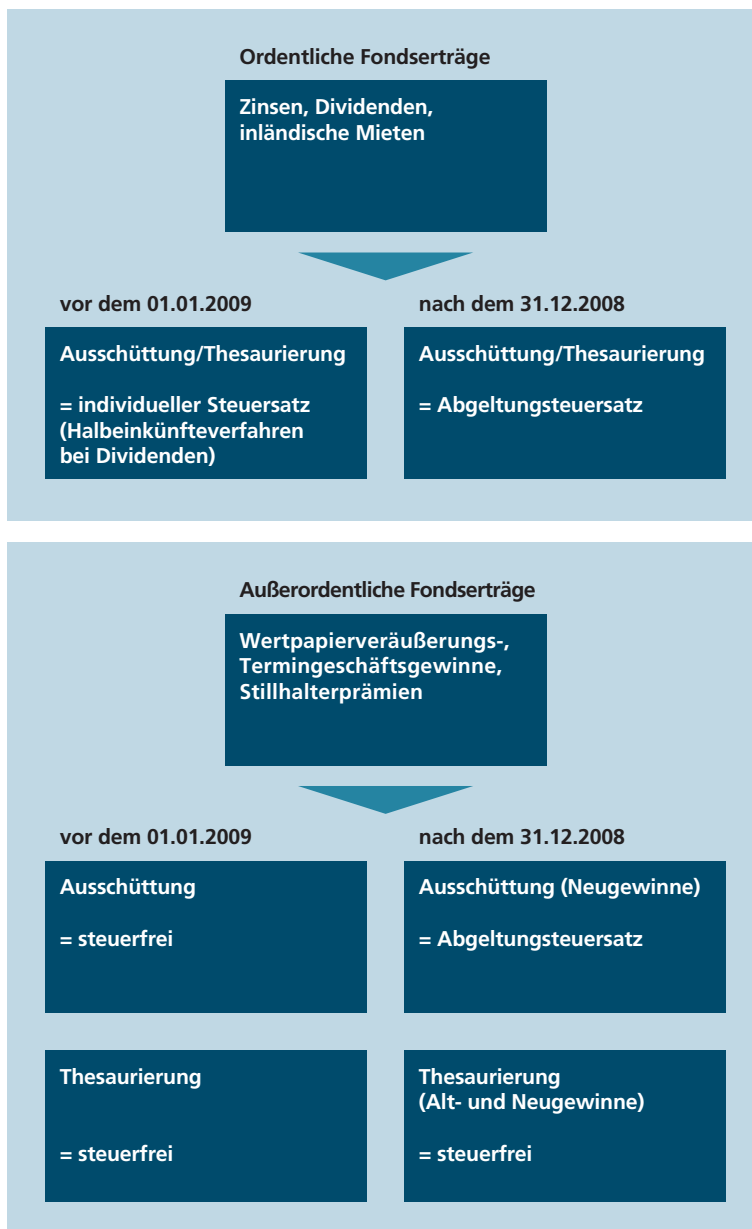
Bei der steuerlichen Behandlung von Fondserträgen sind zwei Bereiche zu unterscheiden: Die normalen Fondserträge in der Form von Zinsen und Dividenden, aber auch Mieterträge bei Immobilienfonds, und außerordentliche Fondserträge durch Veräußerung von Wertpapieren oder Immobilien, die innerhalb des Fonds gehalten werden.

Bei den ordentlichen Fondserträgen ändert sich zumindest bei Dividenden nicht viel: Aus der bisherigen Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren wird die Besteuerung mit der Abgeltungsteuer. Es bleibt also bei einer Belastung von rund 25 %. Bei Zinsen und Mieterträgen, die bisher mit dem individuellen Steuersatz (also bis zu 45%) besteuert werden mussten, erfolgt nunmehr eine (günstigere) Besteuerung mit der Abgeltungsteuer, also mit nur noch 25 %.

Bei den außerordentlichen Fondserträgen ist zu unterscheiden, ob diese ausgeschüttet oder innerhalb des Fonds thesauriert werden: Bei Thesaurierung erfolgt auch weiterhin keine Besteuerung der Erträge und zwar auch nicht bei solchen Fonds, die erst nach dem 01.01.2009 erworben werden. Der größte Unterschied bei der Besteuerung besteht bei ausgeschütteten außerordentlichen Fondserträgen: Bisher waren diese steuerfrei, wenn die „Spekulationsfrist“ von einem Jahr eingehalten wurde (sog. Fondsprivileg). Bei Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, unterfallen diese Erträge nunmehr stets der Abgeltungsteuer.

Wer den Vorteil der Steuerfreiheit von ausgeschütteten außerordentlichen Fondserträgen weiterhin nutzen will, muss noch vor dem 01.01.2009 Fondsanteile erwerben. Der Vorteil hält jedoch nur solange an, solange dieser Fonds auch gehalten wird. Im Falle einer Veräußerung und Neuanlage endet die Nutzung der Altregelung.

Einzelheiten ergeben sich aus dem nebenstehenden Schaubild.



8. Wie wirkt sich der Systemwechsel zur Abgeltungsteuer auf Freistellungsaufträge, Nichtveranlagungsbescheinigungen und Kirchensteuer aus?

- Bereits erteilte Freistellungsaufträge gelten für 2009 unverändert weiter. Die Höhe des Freistellungsauftrages beläuft sich auf € 801,00 (bzw. Ehegatten: € 1.602,00) und entspricht der Höhe des Sparer-Pauschbetrages.
- Durch die Finanzverwaltung ausgestellte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigungen, die vor 2009 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Diese sog. „NV-Bescheinigungen“ können gemeinnützige steuerbefreite Einrichtungen oder Personen beantragen, die ein so geringes Gesamteinkommen haben, dass keine Steuer anfällt.
Durch Vorlage der NV-Bescheinigungen bei Kreditinstituten wird erreicht, dass der Einbehalt von Abgeltungsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer von vornherein verhindert wird.
- Für die Erhebung der Kirchensteuer besteht ein Wahlrecht: Entweder der Steuerpflichtige beantragt schriftlich unwiderruflich den Einbehalt der Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug durch das Kreditinstitut oder die Kirchensteuer wird nachträglich durch das Finanzamt einbehalten. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuer wird durch einen entsprechend niedrigeren Steuersatz berücksichtigt.
Man rechnet damit, dass die Kreditinstitute ab 2011 über eine elektronische Datenbank abfragen können, ob ein Kunde einer Kirche angehört – ab diesem Zeitpunkt entfällt das Wahlrecht und die Kirchensteuer wird durch die Banken automatisch einbehalten.

9. Ergeben sich Konsequenzen für betriebliches Vermögen durch die Abgeltungsteuer?

Für die Besteuerung von Kapitalerträgen (wie Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen) im Betriebsvermögen (insbesondere bei Anteilen in einer gewerblichen Personengesellschaft) greift nicht die Abgeltungsteuer, sondern es wird das Teileinkünfteverfahren angewendet (die Erträge sind nur zu einem Teil, und zwar zu 60 %, steuerpflichtig; in Höhe von 60 % sind die mit den Erträgen zusammenhängenden Betriebsausgaben abzugsfähig).

Werden GmbH-Anteile oder Anteile an einer AG von einem Gesellschafter im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Ausschüttungen grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz und es lassen sich keine weiteren Werbungskosten geltend machen. Der Gesellschafter hat aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, bei der Finanzverwaltung zu beantragen, dass statt des Abgeltungsteuersatzes das Teileinkünfteverfahren angewendet wird.

Das Wahlrecht steht denjenigen zu, die

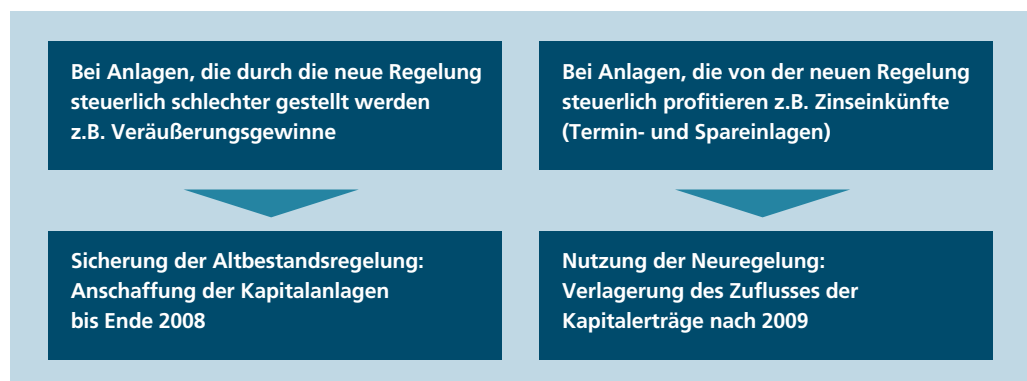
- zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind oder
- zu mindestens 1 % beteiligt und für die Kapitalgesellschaft (GmbH/AG) beruflich tätig sind.

Der Antrag ist spätestens mit der Einkommensteuererklärung für das jeweilige Veranlagungsjahr zu stellen und gilt für die folgenden vier Veranlagungszeiträume fort, solange der Antrag nicht widerrufen wird. Ein Widerruf sollte gut überlegt sein, denn nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig. Wird die Besteuerung

nach dem Teileinkünfteverfahren gewählt, betrifft dies ausschließlich das Veranlagungsverfahren, das Steuerabzugsverfahren bleibt unberührt. Zu viel einbehaltene Steuern werden aber im Wege der Einkommensteueranverlagung zurückerstattet.

Das Wahlrecht besteht aber nicht für den Fall der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG), wenn die Beteiligungsquote (innerhalb der letzten fünf Jahre) bei mindestens 1 % gelegen hat. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust unterliegt nicht der Abgeltungsteuer und wird mit dem Teileinkünfteverfahren besteuert.

10. Besteht Handlungsbedarf noch in diesem Jahr?



Die Gesetzesänderungen können gezielt in Bezug auf Besser- oder Schlechterstellungen, die sich durch den Systemwechsel ergeben, genutzt werden.

- Generell gilt: Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Aktien, Rentenspapieren oder Investmentanteilen unterliegen dann nicht der Abgeltungsteuer, wenn das Wertpapier vor dem 01.01.2009 erworben und vor der Veräußerung oder Einlösung mindestens ein Jahr im Bestand gehalten wurde. In diesen Fällen wird die gesetzliche Altregelung angewendet, nach der der Veräußerungsgewinn (bzw. Veräußerungsverlust) des Wertpapiers steuerfrei ist. Sollen Umschichtungen im Depotbestand vorgenommen werden, empfiehlt es sich, diese noch im Jahr 2008 vorzuneh-

men, damit Gewinne durch eine spätere Veräußerung steuerfrei realisiert werden können. Generell sollten Anschaffungen von Wertpapieren – wenn diese ohnehin zeitnah geplant sind – vor 2009 stattfinden.

- Zur Vermeidung banktechnischer Probleme sollte erwogen werden, für Wertpapierzukaufe nach dem 31.12.2008 ein eigenes Depot einzurichten. Damit wird eine Trennung von Wertpapieren, die grundsätzlich durch Anwendung der Altregelung steuerfrei veräußert werden können, von Wertpapieren, deren Verkauf steuerpflichtig ist, bewirkt. Bei Einrichtung unterschiedlicher

Depots wird eine depotbezogene Reihenfolge für die Veräußerung von Wertpapieren bewirkt, was vorteilhaft sein kann.

- Befinden sich GmbH-Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, sind die Ausschüttungen nach derzeit geltendem Recht zur Hälfte steuerfrei nach dem sog. „Halbeinkünfteverfahren“. Ab 2009 reduziert sich der steuerfreie Teil auf 40 %, der steuerpflichtige Teil beläuft sich auf 60 % (sog. „Teileinkünfteverfahren“). Aufgrund der Systemumstellung lohnt es sich, Ausschüttungen auf 2008 vorzuziehen, wenn ausreichend Liquidität im Unternehmen vorhanden ist und ohnehin kurzfristig Ausschüttungen geplant sind.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen sollten auf ihre Notwen-

digkeit überprüft werden, da die tatsächlichen Kosten mit Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr abzugsfähig sind. Ggf. können Aufwendungen für 2009 vorgezogen werden.

- Steuerpflichtige Zinserträge sollten in das Jahr 2009 verlagert werden.
- Es sollte erwogen werden, die Möglichkeit des Einbehalts der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer durch das Kreditinstitut in Anspruch zu nehmen, um die Kapitalerträge nicht mehr in der Jahreserklärung angeben zu müssen (vgl. zur Kirchensteuer bereits Punkt 8). Durch den frühzeitigen Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut entstehen dem Steuerpflichtigen geringe Liquiditätsnachteile, die aber durch den Vorteil der Nichterklärung aufgewogen werden.

Besteuerung einzelner Anlageprodukte im Überblick

Anlageform	Bisher	Ab dem 01.01.2009	Tendenz/Auswirkung
1. Aktien	Halbeinkünfteverfahren auf Dividenden (Steuerpflicht nur auf 50 % der Erträge); Kursgewinne steuerfrei bei Haltefrist 1 Jahr	Dividenden und Kursgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wegfall Halbeinkünfteverfahren ■ allgemeine Steuerpflicht für Kursgewinn
2. Anleihen / Rentenfonds / Geldmarktfonds	Zinsen steuerpflichtig, Kursgewinne steuerfrei bei Haltefrist 1 Jahr	Zinsen und Kursgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ maximal Abgeltungsteuersatz ■ allgemeine Steuerpflicht für Kursgewinne
3. Sparbriefe / Festgelder	Zinsen steuerpflichtig	Zinsen unterliegen der Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ maximal Abgeltungsteuersatz
4. Finanzinnovationen	Zinsen steuerpflichtig (Ausnahme: Steuerfreiheit bei Indexzertifikaten ohne Kapitalgarantie), Kursgewinne steuerfrei bei Haltefrist ein Jahr	Zinsen und Kursgewinne unterliegen ausnahmslos der Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Indexzertifikate ohne Kapitalgarantie steuerpflichtig ■ maximal Abgeltungsteuersatz ■ allgemeine Steuerpflicht für Kursgewinne
5. Genussscheine	laufende Erträge steuerpflichtig; Kursgewinne steuerfrei nach Haltefrist 1 Jahr	laufende Erträge und Kursgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ■ maximal Abgeltungsteuersatz ■ allgemeine Steuerpflicht für Kursgewinne
6. Rentenversicherungen	Erträge in der Ansparphase steuerfrei; Steuerpflicht mit Ertragsanteil in der Rentenauszahlungsphase		keine Änderung
7. Rürup / Riester	Erträge in der Ansparphase steuerfrei; volle Steuerpflicht in der Rentenauszahlungsphase (persönlicher Steuersatz)		keine Änderung
8. Kapitallebensversicherung (Abschluss vor 2005)	Bei 12 Jahren Mindestlaufzeit und Mindestbeitragsdauer 5 Jahre und Mindesttodesfallschutz 60 %, Kapitalauszahlung steuerfrei		keine Änderung
9. Kapitallebensversicherung (Abschluss ab 2005)	Bei 12 Jahren Mindestlaufzeit und Versicherungssumme frühestens mit 60 Jahren fällig, Kapitalauszahlung hälftig steuerpflichtig mit persönlichem Steuersatz		keine Änderung

Kontakt für weitere Infos:



RA StB Jürgen E. Milatz
Tel.: +49 (40) 36805-242
jmilatz@esche.de



RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-158
tkemcke@esche.de



RAin Dr. Andrea Kämper
Tel.: +49 (40) 36805-350
akaemper@esche.de



WP StB Marianne Günther
Tel.: +49 (40) 36805-144
mguenther@esche.de

Impressum

Herausgeber ESC – Esche Schümann Commichau
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Telefon: +49 (40) 36805-0
Telefax: +49 (40) 362896

V.i.S.d.P. Katrin Busch
Telefax: 040-362896
Email: kbusch@esche.de

Redaktion Katrin Busch

Gestaltung Meinig GmbH, Hamburg

Rechtliche Hinweise

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

© November 2008

ESC compact finden Sie auch unter www.esche.de